



PERTOLLI Daniel, Statz 61/2 , 6143 Mühlbachl , Tel.: 0650 / 23 07 720  
[daniel.pertolli@aon.at](mailto:daniel.pertolli@aon.at) ATU65305056

<b>Engagement – Vereinbarung</b>
----------------------------------

vereinbart am: .....

zwischen Herrn, Frau, Firma: .....

Anschrift:..... Tel......

und der Musikgruppe:        **Sellrainer - Exklusiv**        (bestehend aus 4 Personen)

Auftritt am:..... Veranstaltung: .....

Auftrittsort: .....

Dauer des Auftrittes: von ..... bis .....

das vereinbarte Entgelt beträgt: ..... Verlängerung pro. Std.:.....

und wird wie folgt entrichtet:        **“bei Spielende in Bar ausbezahlt!!!“**

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, evt. **Steuern u. Abgaben** (AKM, GEMA) zu tragen, und mit dem zuständigen Amt direkt abzurechnen.
2. Persönliche Steuern (EKST, MWST) werden von der Gruppe selbst abgeführt.
3. Der Veranstalter gewährt eine Verpflegung (**Essen und Getränke für 4 Personen + evtl. 1-2 Aufbauener**)
4. Sollte durch höhere Gewalt (Unfall, Krankheit, Naturgewalt) das Engagement entfallen, kann der Veranstalter keinerlei Ansprüche finanzieller Natur geltend machen.
5. Der Veranstalter stellt der Musikgruppe zur Verfügung
  - eine Bühne im Ausmaß von **mind. 5m Breit und 4 m tief ( WICHTIG!!!)**
  - Stromanschluss auf der **Bühne 380 Volt, oder 2 x 220 V – 16 A, jeweils extra gesichert;** (bitte um Rücksprache, denn bei großer Lichtenanlage muß 380 Volt vorhanden sein )
  - Der Auftrittsort muss mind., je nach Lichtaufbau, **3 - 4 Stunden vor Auftrittsbeginn geöffnet** sein.
6. Bei Vertragsrücktritt seitens des Veranstalters bis zu einem Monat vor dem Auftritt, wird eine Stornogebühr von 20 % der Gage vereinbart.  
Bei Storno unter einem Monat vor dem Auftritt sind 50 % der Gage zu bezahlen.  
Wird der Vertrag 3 Tage vor der Veranstaltung storniert, so wird die ganze Gage fällig.
7. Der Veranstalter erklärt sich mit dem **Spielprogramm 50 % ländlich, 50 % modern** einverstanden.
8. Sollte eine Veranstaltung im freien Erfolgen , so muss der Veranstalter für eine Überdachung sorgen, egal ob bei schönem Wetter oder bei schlechten Wetter. Die Überdachung muss die ganze Musikanlage ( also mindestens **5m Breit und 4m tief** ) abdecken sodass keine Sonne oder Wasser auf die Anlage eindringen können. Sollte das nicht der Fall sein Übernimmt der Veranstalter die Kosten der Schäden und natürlich auch die Verantwortung!

Dieser Vertrag aus 2 Seiten zuzüglich technischer Anweisungen, welche ebenfalls Bestandteil gegenständlichen Vertrages sind. Der Vertrag wurde bereits mündlich rechtsverbindlich abgeschlossen. Beide Seiten erklären sich mit den Geschäftsbedingungen einverstanden und bestätigen keine weiteren mündlichen Absprachen getroffen zu haben. Streichungen und/oder Abänderungen einzelner Punkte aus dieser Vereinbarung ohne Einverständnis des Vertragspartners gelten als nichtig und daher ungültig. Änderungen aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

9. Die Technik muss seitens Veranstalter eingehalten werden, bzw. stellt er für die Bedienung der Technik einen versierten Techniker zur Verfügung. Sollte die Technik nicht in einwandfreiem Zustand sein, so ist der Veranstalter dafür haftbar und die Gruppe kann ihren Auftritt sofort abrechnen, ohne dass eine Forderung seitens Veranstalter an die Gruppe gestellt werden kann. Die Gage ist dennoch in voller Höhe seitens Veranstalter zu bezahlen.
10. Die Gruppe ist in der Gestaltung ihrer Darbietung alleinverantwortlich. Dem Veranstalter sind ihr Stil und ihre Art bekannt. Weiters ist der Veranstalter im Sinne des Veranstaltungsgesetzes und daher für alle behördlichen Anmeldungen / Genehmigungen und behördlichen Auflagen zuständig und haftbar. Diese Auflagen sind dem Veranstalter zur Gänze bekannt. Abgaben-Steuern und Gebühren-Ausländersteuern sind vom Veranstalter zu bezahlen.
11. Fernsehtermine entbinden die Gruppe und die Agentur von diesem Vertrag.
12. Bei Erkrankung eines Gruppenmitgliedes oder höhere Gewalt ist dieser Vertrag zur Gänze gegenstandslos und kann zu einem späteren Zeitpunkt zu gleichen Bedingungen nach beiderseitiger Terminabsprache nachgeholt werden.
13. Besitzerwechsel – Verpachtung – Auflösung – Namensänderung – neue Geschäftsführung usw. lösen diesen Vertrag in keinem Fall auf. V oder dessen Bevollmächtigter haften die komplette Übernahme des Vertrages durch den jeweiligen Nachfolger.
14. Der Veranstalter ist am Auftrittsort für die Sicherheit der Gruppe und deren Begleitpersonen verantwortlich und haftbar. Sollten sie nicht gegeben sein kann die Gruppe alleine entscheiden ob sie den Auftritt abbricht. Die Gage ist dennoch in voller Höhe zu bezahlen und der Veranstalter hat gegenüber der Gruppe keinerlei Regressansprüche.
15. Falls der Veranstalter nicht veranstaltungshaftpflichtversichert ist, schließt er für diese Veranstaltung in ausreichender Höhe eine Haftpflichtversicherung für jede AR von Personen- und Sachschäden ab. Die Gruppe sowie die Agentur sind in jedem Fall für sämtliche Schäden schad- und klaglos zu halten, bzw. können auch seitens Dritter keinerlei Regressansprüche gestellt werden, diese übernimmt der Veranstalter.
16. Der wirtschaftliche Ertrag der Veranstaltung sowie Schlechtwetter bei Open Air Veranstaltungen sind für die Vertragserfüllung nicht maßgebend.
17. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein für die Gruppe und ihre Crew eine warme Mahlzeit a la carte zur Verfügung zu stellen, wird pro Person ein Betrag von € 35,- in Rechnung gestellt. Sämtliche Getränke am Veranstaltungsort stellt der Veranstalter der Gruppe kostenlos zur Verfügung.
18. Sollte die Veranstaltung infolge behördlicher Auflagen – Anmeldungen etc..., welche vom Veranstalter nicht oder nur teilweiser ordnungsgemäß durchgeführt wurden – abgesagt werden, so entbindet dies die Gruppe von der Vertragserfüllung. Der Veranstalter ist dennoch verpflichtet die volle Gage an die Gruppe laut Vereinbarung zu bezahlen.
19. Der Veranstalter stellt der Gruppe eine saubere, abschließbare Garderobe – der Jahreszeit entsprechend geheizt – zur Verfügung.
20. Beide Seiten erklären sich mit den Geschäftsbedingungen einverstanden und anzuerkennen, bzw. bestätigen keine weiteren mündlichen Absprachen getroffen zu haben.
21. Die Unterzeichnenden dieses Vertrages versichern, für den jeweiligen Vertragspartner zeichnungsberechtigt zu sein.
22. Zahlungsvereinbarung: Gage zuzüglich anteiliger Flugkosten ist bei der Ankunft sofort in voller Höhe in BAR (keine Schecks) zu bezahlen. Das Hotel wird vom Veranstalter organisiert (4 Sterne) und die Hoteladresse ist anher mitzuteilen.
23. **Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht. Klagbar in Innsbruck (A)**

**f. d. Veranstalter .....** **f. d. Musikgruppe .....**